

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.332/2
VOM 28. MÄRZ 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 28. Februar 2011 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets „über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2011“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Entwurfs

Verfügender Teil

Artikel 6 und 7

Artikel 61 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, der für die Anwendung von Artikel 60 desselben Erlasses drei Kommissionen, nämlich eine französischsprachige, eine niederländischsprachige und eine deutschsprachige Kommission, eingesetzt hat, wird durch Artikel 6 des Dekretvorentwurfs aufgehoben.

Artikel 62 des o.a. Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 wird durch Artikel 7 des Dekretvorentwurfs, der die Zusammensetzung der in Artikel 60 desselben Erlasses angeführten Kommission festlegt, ersetzt.

Deshalb sind in Artikel 60 des o.a. Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 die Wörter „nach Gutachten einer der zu diesem Zweck eingerichteten Kommissionen“ durch die Wörter „nach Gutachten der zu diesem Zweck eingerichteten Kommission“ zu ersetzen.

Artikel 12, 47, 56 und 64

Die Regel, laut welcher ein Strafverfahren das auf demselben Tatbestand beruhende Disziplinarverfahren aussetzt, wird durch die Artikel 12, 47, 56 und 64 des Dekretvorentwurfs in den verschiedenen Statuten des Personals aufgehoben.

Obwohl das Disziplinarrecht vom Strafrecht unabhängig ist, kann ein Zusammenhang zwischen beiden bestehen. Wenn ein Tatbestand zugleich einen Disziplinarverstoß und eine Straftat bildet, können sowohl eine Disziplinarstrafe als auch eine strafrechtliche Sanktion verhängt werden.

Um die Unvereinbarkeit zwischen der Disziplinarentscheidung und der strafrechtlichen Entscheidung diesbezüglich zu vermeiden, wird in den durch die untersuchten Bestimmungen aufgehobenen Dekreten die Regel, der zufolge „das Strafverfahren das Disziplinarverfahren aussetzt“, angewandt. In gewissen Fällen kann nämlich das Vorliegen des Tatbestandes erst im Rahmen des Strafverfahrens unter Beweis gestellt werden.

Der Verfasser des Vorentwurfs wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufhebung dieser Regel zur Folge haben wird, dass der Schulträger das Disziplinarverfahren auf eigene Gefahr einleiten wird, falls er den Ausgang des Strafverfahrens nicht kennt, da die Disziplinarstrafe gegen das Personalmitglied aufzuheben sein wird, wenn das Vorliegen des Tatbestandes im Rahmen des Strafverfahrens nicht nachgewiesen werden kann.

Artikel 15

Im einleitenden Satz sind die Wörter „Artikel 4 Absatz 1 Nummer 7“ durch die Wörter „Artikel 4 § 1 Absatz 1 Nummer 7“ zu ersetzen.

Artikel 26

Dieser Artikel zielt darauf ab, das heutige Dekret abzuändern, indem er die von der Regierung erteilte Genehmigung des Ausbildungsprogramms der Lehrstufe I durch eine von dem Institut erteilte Genehmigung ersetzt.

Da das Institut keine Behörde ist, die für die von ihr vorgenommenen Handlungen politisch verantwortlich ist, muss die Regierung für wichtige Entscheidungen, wie die Genehmigung des Ausbildungsprogramms der Lehrstufe 1, weiter zuständig bleiben ¹.

Artikel 26 ist auszulassen.

Artikel 34

Aus den Erläuterungen im Kommentar zum Artikel hinsichtlich der Aufhebung von Artikel 5 Absatz 4 des Dekrets vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss geht nicht deutlich genug hervor, inwiefern diese Aufhebung mit der Öffnung des Prüfungsausschusses zur Vergabe des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts, berufsbildender Unterricht, zu den Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (ZAWM) verbunden ist.

Artikel 38

Dem Kommentar zum Artikel zufolge findet der entworfene Artikel 34 Absatz 2 nur im Primarschulwesen Anwendung. Die beauftragte Beamtin hat bestätigt, dass dies die Absicht des Verfassers des Vorentwurfs ist.

Somit ist der entworfene Artikel 34 Absatz 2 anzupassen

¹ Siehe Artikel 16 Nr. 3 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen: Das Programm wird von der Regierung genehmigt. Dasselbe gilt für die Wallonische Region (Artikel 5 § 1 Nr. 5 des Dekrets vom 17. Juli 2003 zur Einrichtung eines Wallonischen Instituts für die alternierende Ausbildung der Freiberufler und der Klein- und Mittelbetriebe).

Artikel 49 und 50

Die Gesetzgebungsabteilung stellt sich die Frage, warum der entworfenen Regel in Artikel 36 § 2.1 Absatz 2, der das Vorschulwesen betrifft, keine entsprechende Regel in Artikel 35, der das Regelgrundschulwesen betrifft, gegenübersteht, obwohl laut dem Kommentar zum Artikel beabsichtigt wird, beide Regelungen in Einklang zu bringen .

Artikel 66 und 67

Im einleitenden Satz sind die Wörter „Dekret vom 17. April 2010“ durch die Wörter „Dekret vom 19. April 2010“ zu ersetzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammerpräsident,
	P. VANDERNOOT,	
den Damen	M. BAGUET,	Staatsräte,
	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN